



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Auszug aus der Sitzung vom:</b>	<b>Rat der Stadt Niederkassel</b>	<b>Niederschrift zur Sitzung 26.02.2019</b>
--	---------------------------------------	---

### 9. **Sicherheitsleistung für die Klärschlamm Entsorgung**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel hat in der Sitzung des Betriebsausschusses des Abwasserwerkes am 5.2.2019 darüber berichtet, dass ein Vertrag über die Entsorgung incl. Transport des auf der städtischen Kläranlage anfallenden Klärschlammes abgeschlossen wurde. Ab dem 1.4. bis zunächst 30.03.2020 wird der Klärschlamm nach Tschechien transportiert und dort entsorgt.

Die gesamte Verfahren unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des europäischen Parlamentes und des Rates und ist an ein bestimmtes Genehmigungsverfahren sowie hieraus resultierende Bedingungen geknüpft, die vor dem ersten Transport nach Tschechien vorliegen müssen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung muss eine Sicherheitsleistung zugunsten der Bezirksregierung Köln erbracht werden, die dann herangezogen werden soll, wenn die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle nicht in der vorgesehen Art und Weise abgeschlossen werden können. Die Sicherheitsleistung muss unbedingt vor dem ersten Transport vorliegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach einem vorgeschriebenen Schema ermittelt und beträgt € 91.304,00.

Gemäß der Vollzugshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 25 zur o.a. Verordnung soll als Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vorgelegt werden.

Entsprechende Gespräche werden gegenwärtig mit Kreditunternehmen geführt. Die anfallende Avalprovision übernimmt das Abwasserwerk der Stadt.

Nach § 41 Abs. 1 Buchstabe p) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidet der Rat der Stadt über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere.



## Stadt Niederkassel

Weiterhin ist gem. § 87 Abs. 1 bzw. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunalaufsicht unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen zu beteiligen.

Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit kann eine Vorberatung in dem Betriebsausschuss für das Abwasserwerk nicht mehr erfolgen. Die Angelegenheit wird daher unmittelbar dem Rat der Stadt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Herr Esch erläutert, dass die Klärschlamm Entsorgung sehr schwierig ist. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass der Transport des Schlammes in die tschechische Republik möglich gemacht wird. Hierfür muss die Stadt deshalb in Form dieser Sicherheitszahlung bürgen.

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

### X/708 **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel bestätigt die Notwendigkeit zur Gestellung einer Sicherheitsleistung für den Transport und die Entsorgung der auf der städtischen Kläranlage anfallenden Klärschlämme.

Gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe p) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen stimmt der Rat der Stadt der Übernahme einer Bürgschaft oder der Bestellung einer sonstigen Sicherheit in Höhe von € 91.304,-- zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0